

Frequenzbereiche	Funkdienst
MHz	
14,25 .. 14,35	Amateur-FD
18,068 ... 18,168	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
21,0. ... 21,45	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
24,89. ... 24,99	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
28,0. ... 29,7	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
144,0 ... 146,0	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD
430,0. ... 440,0	Amateur-FD
GHz	
1,24. ... 1,3	Amateur-FD ²
5,65. ... 5,67	Amateur-FD ²
10,0. ... 10,5	Amateur-FD ²
24,0. ... 24,05	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD

Die Frequenzbereiche 18,068 ... 18,168 MHz und 24,89 ... 24,99 MHz können ab 1. Januar 1985 genutzt werden.

Die Nutzung der Frequenzbereiche oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

2. Zulässige Gleichstromeingangsleistung und Grenzwerte für Nebenaussendungen

Als Grenzwerte der Gleichstromeingangsleistung und der Nebenaussendungen werden die für den jeweiligen Frequenzbereich aufgeführten Werte festgelegt. Die zulässige Eingangsleistung ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche	zulässige Gleichstromeingangsleistung (W)	zulässige Grenzwerte der Nebenaussendungen (dB) ³ im Frequenzbereich
MHz		
1,81 .. . 1,95	15	40 60
3,5 ... 3,8	500	40 60
7,0 .. . 7,1		
10,1 .. . 10,15		
14,0 .. . 14,25		
14,25 .. . 14,35		
18,068 .. . 18,168		
21,0 .. . 21,45		
24,89 .. . 24,99		
28,0 .. . 29,7	500	60 60
144,0 .. . 146,0		
430,0 .. . 440,0		
GHz		
1,24 .. . 1,3	100	nicht festgelegt
5,65 .. . 5,67		
10,0 .. . 10,5		
24,0 .. . 24,05		

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Eintonmodulation und Vollaussteuerung. Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht be-

³ Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist und der Störungen anderer Funkdienste einschließlich des Rundfunks und Fernsehens ausschließt. Für die zulässigen Grenzwerte industriell gefertigter Amateurfunkanlagen gelten die in den Herstellungsgenehmigungen enthaltenen Bedingungen.

einfließt wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen. Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsignals und der betreffenden Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Abstrahlung der Aussendungen. Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

3. Sendarten

Für Amateurfunkstellen der DDR sind je nach Umfang der Genehmigung folgende Sendarten zugelassen:

Amplitudenmodulation

A1A Morsetelegrafie ohne Modulation durch eine Tonfrequenz, Hörempfang

A2A Morsetelegrafie durch Ein- und Austastung des tonmodulierten Trägers, Zweiseitenband, Hörempfang

A3A Sprechfunk, Zweiseitenband, voller Träger

R3E Sprechfunk, Einseitenband, verminderter Träger

J3E Sprechfunk, Einseitenband, unterdrückter Träger

J3G Schmalbandfernsehen, Einseitenband, frequenzmodulierter Hilfsträger

A3F Fernsehen, Zweiseitenband

C3F Fernsehen, Restseitenband

Frequenzmodulation

F1A Telegrafie

F1B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang

F2A Telegrafie

F2B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang

F3E Sprechfunk, maximaler Modulationsindex 1

F3C Schmalbandfernsehen, maximaler Modulationsindex 1

Phasenmodulation

G2A Telegrafie

G2B Fernschreibtelegrafie, automatischer Empfang

G3E Sprechfunk, maximaler Modulationsindex 1

Das Betreiben von Amateurfunkstellen in den Sendarten A3F und C3F ist nur oberhalb 430 MHz und in den Sendarten F2A, F2B, G2A und G2B nur oberhalb 144 MHz gestattet.

Die Sendarten J3C, A3F, C3F und F3C sowie andere nicht aufgeführte Sendarten sind besonders zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

4. Zusätzliche technische Bedingungen

4.1. Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbereiche unterhalb 500 MHz mindestens $1 \cdot 10^{-4}$ beträgt.

4.2. Bei Amateurfunksendern muß die Gleichstromeingangsleistung der Senderendstufe bis auf einen Wert von $= 50$ Watt reduzierbar sein. Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Kreisverstimmung erfolgen.

4.3. Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstelle durch die Deutsche Post müssen Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen entsprechend den geltenden TGL, bautechnischen Bestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen ausgeführt sein.

5. Zusätzliche Bedingungen für Amateurfunk-Peilanlagen

5.1. Diese Anlagen dürfen nur in den Frequenzbereichen

3500—3800 kHz in der Sendart A1A und
144—146 MHz in der Sendart A2A

betrieben werden.

5.2. Die zulässige Gleichstromeingangsleistung von Sendern für Amateurfunk-Peilwettkämpfe darf 10 Watt nicht überschreiten.

5.3. Als Kennungen der Aussendungen sind ausschließlich MOE, MOL, MOS, MOH, M05 und MOT zulässig.“